

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 17.09.2014

SR/BerVoSr/138/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	29.09.2014	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Az: Zentrale Dienste/005 02 / II

Mitteilungspflicht der Mitglieder der Stadtvertretung nach § 32 (4) Gemeindeordnung

Zusammenfassung: Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 29.08.2014

Bürgermeister Voß am 17.09.2014

Sachverhalt:

In der 1. (konstituierenden) Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg wurden die gewählten Mitglieder der Stadtvertretung u. a. auch auf die pflichtgemäße Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verpflichtet.

Danach haben die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und der Ausschüsse der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Dies ist anzunehmen, wenn zwischen der Beschäftigungsstelle oder der sonstigen Tätigkeit der Gemeindevertreterin/des Gemeindevertreters öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsbeziehungen oder sonstige Verbindungen bestehen oder angestrebt werden, auf die die Gemeindevertretung Einfluss nehmen kann.

Die Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Tätigkeiten, die für das Mandat von Bedeutung sein können, hat das Ziel, eventuelle Interessenkollisionen frühzeitig deutlich werden zu lassen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen und freie Berufe. Eine für die Mandatsausübung bedeutsame ehrenamtliche Tätigkeit kann insbesondere bei der Mitwirkung in Vorständen, Aufsichtsräten oder ähnlichen Gremien von Vereinen, Gesellschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts vorliegen.

Machen die Mitglieder der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses keine Angaben oder verweigern solche ausdrücklich, den Beruf oder eine andere vergütete Tätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit offenzulegen, so handeln sie zwar pflichtwidrig, aber dies kann nach § 134 GO nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Da die Angaben zu veröffentlichen sind, ist dieser Vorlage daher eine entsprechende Übersicht beigelegt.

